



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 19.09.2001 in Mertesdorf gegründete Verein trägt den Namen Lauftreff Mertesdorf 2001 e.V., als Abkürzung Lauftreff Mertesdorf. Der Sitz des Vereines ist die postalische Anschrift des 1. Vorsitzenden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere das Laufen/Walken innerhalb von Gruppen in freier Natur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Mitgliederpflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben



kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Details zu den Beiträgen regelt die Finanz –und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere: -grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins; -schwere Schädigung des Ansehens des Vereins; -unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins; -Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Berufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer für die Mitglieder, die in der Verbandsgemeinde Ruwer wohnen, für die übrigen Mitglieder schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden und findet im I. Quartal statt. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einen anderen Mitglied übertragen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

-Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;

- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Wahl des Vorstands;
- Bestätigung des Vereinsjugendleiters;
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr;
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- Anträge ordentlicher Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Erste oder Zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anders bestimmen.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei



Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ stimmberechtigte Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender),
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-in / Medienbeauftragten/-in
- b) dem Gesamtvorstand
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Lauftreffleiter/-in und Stellvertreter/-in.
 - dem/der Walkingtreffleiter/-in und Stellvertreter/-in
 - dem/der 1. und 2. Beisitzer/-in
 - dem/der Gleichstellungsbeauftragten
 - dem/der Vereinsjugendleiter/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Die Verantwortung und die Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes werden in der Finanz –und Geschäftsordnung des Vereins dargestellt.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Erste Vorsitzende – in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende – lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.



§ 16 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 17 Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Verein kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 19 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.



§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an Grundschule Mertesdorf-Kasel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2015 in Kraft.

Mertesdorf, 26.01.2015

Michael Klotsche

1. Vorsitzender

Paulusplatz 1

54290 Trier

Rainer Dederichs

2. Vorsitzender

Oberstr.6 b

54318 Mertesdorf

Unterschriften:

1. Vorsitzender
Michael Klotsche

2. Vorsitzender
Rainer Dederichs